

In keinem Fall darf das von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigte Kontingent überschritten werden.

(4) Die Einrichtungen sind verpflichtet, den neuen Stellenplan (A-Plan) zum fälligen Registriertermin der Inspektion für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne bei der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises vorzulegen.

§ 5

Mit der Bestätigung des Stellenplanes (A-Plan) durch den Rat des Kreises — Abteilung Gesundheitswesen — verlieren alle bisher bestätigten Planstellen nach Gehaltstabellen A und B des Rahmenkollektivvertrages für die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens vom 31. März 1951 für die im § 1 dieser Anordnung genannten Einrichtungen ihre Gültigkeit. Ausgenommen hiervon sind die bereits vorgenommenen Kontingentbestätigungen für die im § 3 dieser Anordnung aufgeführten Berufe bzw. Beschäftigungsarten.

§ 6

(1) Das von der Staatlichen Stellenplankommission dem Rat des Kreises — Abteilung Gesundheitswesen — bestätigte Reservekontingent für die im § 1 genannten Einrichtungen kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn nachweislich die Möglichkeit besteht, die betreffenden Planstellen zu besetzen. Bestätigungen aus dem Reservekontingent können vom Rat des Kreises — Abteilung Gesundheitswesen — nur nach begründeter Antragstellung durch die Leiter der betreffenden Einrichtungen erfolgen. Die Bestätigungsschreiben sind stets vierfach anzufertigen. Ein Exemplar verbleibt bei der Fachabteilung des Rates des Kreises und je ein Exemplar erhält die betreffende Einrichtung und die Abteilung Finanzen beim Rat des Kreises. Eine Durchschrift ist in jedem Fall der Staatlichen Stellenplankommission zuzusenden.

(2) Bestätigungen aus dem Reservekontingent sind begrenzt. Es dürfen nicht mehr Planstellen bestätigt werden, als das Reservekontingent vorsieht. Ebenfalls dürfen die für die einzelnen Planstellen vorgesehenen Vergütungswerte nicht erhöht werden.

(3) Die Räte der Kreise — Abteilung Gesundheitswesen — sind in keinem Fall berechtigt, im Rahmen dieser Anordnung Bestätigungen von Planstellen nach Gehaltstabelle C oder Lohnstabelle D vorzunehmen. Für die Beschäftigten, die nach Gehaltstabelle C bzw. Lohnstabelle D zu entlohnen sind, hat nach wie vor der zur Zeit von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigte Stellenplan Gültigkeit.

§ 7

Bei Nichteinhaltung dieser Anordnung und Verstößen gegen die Stellenplandisziplin werden die Verantwortlichen gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 797) zur Verantwortung gezogen.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1955

Staatliche Stellenplankommission
Geiß
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Stellenplanvorschlag
(A-Plan)
für das Landambulatorium Heldberg

Kreis: Hildburghausen

Bezirk: Suhl

Ortsklasse: D

Bettenkapazität: keine

lfd. Nr.	Tätigkeitsmerkmale	Anzahl der Planstellen	Vergütungsgruppe
1	leitender Arzt	1	A VII
2	Allgemeinpraktiker	1	AV
3—4	Schwester mit Examen	2	BIV
5	Zahnarzt	1	A III
6	Sprechstundenhilfe	1	B i l l
7	med.-techn. Assistenten für Röntgen und Labor	1	B VI
8	Masseur	1	BIV
-	—	8	—

Mittelberechnung

Anzahl der Planstellen	Vergütungsgruppe	jährlicher Lohnsatz DM	Vergütungsmittel Insgesamt DM
1	A VII	14 851,20	14 851,20
1	A V	12 792,—	12 792,—
1	A III	10 920,—	10 920,—
1	B VI	4 932,—	4 932,—
3	BIV	3 900,—	11 700,—
" 1	B i l l	3 312,—	3 312,—
8	—	58 507,20	
		+ 10 @/o Sonderzuschlag für Ärzte in Landambulatorien	3 856,32
			62 363,52

Anordnung
über die Versorgung der Landwirtschaft mit
Düngemitteln im zweiten Halbjahr 1955.

Vom 1. August 1955

Zur Verbesserung der Düngemittelversorgung der Landwirtschaft und zur Vereinfachung der damit verbundenen Verwaltungsarbeit wird künftig die Auslieferung der mineralischen Düngemittel dem mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Volkswirtschaftsplan angeglichen. Hierzu wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1955 folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Durchführung der Herbstbestellung und zur teilweisen Bevorratung für die Frühjahrsbestellung 1955 erhalten

- a) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, landwirtschaftliche Einzelbetriebe, Einzelbetriebe des Erwerbsgartenbaues und des Obstbaues, Obstbaumschulen und Kleingärten, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft, sonstige Betriebe der öffentlichen Hand,